

ABSCHNITT 1: Identifizierung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktkennung

Produktformular : Mischung
 Handelsname : Chlor-XTRA™

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, die von

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/Gemischs : Eine verbesserte 6% Natriumhypochloritlösung für die Bewässerung, Debridement und Reinigung von Wurzelkanälen während und nach der Instrumentierung.

1.2.2. Verwendungen, die von

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Lieferanten:

Emergo Europe
 Prinsessegracht 20
 2514 AP Den Haag
 Niederlande
 +31 (0) 70 345 8570

Hersteller:

Inter-Med, Inc. / Vista Dental Products
 2200 South Street
 Racine, WI 53404
 T: (877)-418-4782

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 800-424-9300 (Nordamerika) / +1 (703) 527-3887 (International)

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifikation

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifikation nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 1B H314
 Gewässergefährdend — Akute Gefahr, Kategorie 1 H400
 Vollständiger Text der H-Anweisungen : siehe Abschnitt 16

Negative physikalisch-chemische, menschliche Gesundheit und Umweltauswirkungen

Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden. Sehr giftig für Wasserorganismen.

2.2. Etikettenelemente

Etikettierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS09

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe :

Natriumhypochlorit

Gefahrenhinweise (CLP) :

H314 - Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.
 H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Vorsichtshinweise (CLP) :

P273 - Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umgebung.
 P280 - Schutzhandschuhe tragen, Augenschutz.
 P305+P351+P338+P310 - IF IN EYES: Einige Minuten vorsichtig mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, wenn vorhanden und einfach zu tun. Weiter spülen. Rufen Sie sofort einen Arzt, ein POISON CENTER.
 P391 - Sammeln Sie Verschüttung.
 P301+P330+P331+P310 - IF SWALLOWED: Mund abspülen. Nicht Erbrechen induzieren. Rufen Sie sofort einen Arzt, ein POISON CENTER.
 P303+P361+P353+P310 - IF ON SKIN (oder Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser/Dusche abspülen.. Rufen Sie sofort einen Arzt, ein POISON CENTER.

EUH-Erklärungen :

EUH031 - Der Kontakt mit Säuren befreit giftiges Gas.

Chlor-XTRA™

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

2.3. Sonstige Gefahren, die nicht zur Einstufung beitragen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Informationen zu Inhaltsstoffen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Mischungen

Namen	Produktkennung	%	Klassifizierung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Natriumhypochlorit	(CAS-Nr.) 7681-52-9 (EG-Nr.) 231-668-3 (EG-Index-Nr.) 017-011-00-1	6	Haut Corr. 1B, H314 Aquatic Acute 1, H400 (M=10)
Glycin, N-Methyl-N-(1-oxododecyl)-, Natriumsalz	(CAS-Nr.) 137-16-6 (EG-Nr.) 205-281-5	0.4	Akute Tox. 2 (Einatmen), H330 Haut Reizung. 2, H315 Augendamm. 1, H318

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Namen	Produktkennung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Natriumhypochlorit	(CAS-Nr.) 7681-52-9 (EG-Nr.) 231-668-3 (EG-Index-Nr.) 017-011-00-1	(5 =<C < 100) EUH031

Vollständiger Text der H-Anweisungen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Einatmen	: Entfernen Sie die Person an die frische Luft und halten Sie bequem für die Atmung. Bei Bedarf künstliche Atmung geben. Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Sofort und reichlich mit Wasser für mindestens 20 Minuten abwaschen. Nehmen Sie sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ab und waschen Sie sie vor der Wiederverwendung. Erhalten Sie sofortigen medizinischen Rat/Betreuung.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Bei Augenkontakt sofort 20-30 Minuten mit sauberem Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, wenn vorhanden und einfach zu tun. Weiter spülen. Erhalten Sie ärztlichen Rat/Aufmerksamkeit.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach der Einnahme	: Mund abspülen. Erbrechen nicht induzieren. Erhalten Sie ärztlichen Rat/Aufmerksamkeit.

4.2. Die wichtigsten akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Inhalation	: Das Einatmen von Tröpfchen oder Aerosolen in der Luft kann zu Reizungen der Atemwege führen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Verursacht schwere Verbrennungen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenschäden.
Symptome/Wirkungen nach der Einnahme	: Kann Verbrennungen oder Reizungen der Auskleidungen des Mundes verursachen, Hals, und Magen-Darm-Trakt.

4.3. Angabe einer sofortigen ärztlichen Betreuung und einer besonderen Behandlung, die

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wasserspray. Trockenpulver. Schaum. Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel	: Keiner bekannt.

5.2. Besondere Gefahren, die sich aus dem Stoff oder Gemisch ergeben

Brandgefahr	: Bei der Verbrennung Formen: Kohlenstoffoxide (CO und CO ₂). Giftige und reizende Gase werden freigesetzt. Wenn das Produkt in einen Brand verwickelt ist, kann es giftige Chlorgase freisetzen.
Explosionsgefahr	: Keine direkte Explosionsgefahr.

5.3. Beratung für Feuerwehrleute

Feuerwehranweisungen	: Seien Sie vorsichtig, wenn Sie chemische Safeuer bekämpfen.
Schutzausrüstung für Feuerwehrleute	: Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Eigenständiges Atemgerät. Komplette Schutzkleidung.

Chlor-XTRA™

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 6: Maßnahmen zur unbeabsichtigten Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

6.1.1. Für Nicht-Notfallpersonal

- Schutzausrüstung : Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung nach Bedarf. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: "Expositionskontrollen/persönlicher Schutz".
- Notfallverfahren : Evakuierung unnötigen Personals.

6.1.2. Für Notfallhelfer

- Schutzausrüstung : Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umgebung.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

- Methoden zum Aufräumen : Verschüttungen mit inerten Feststoffen wie Ton oder diatomacer Erde so schnell wie möglich aufsaugen. Sammeln Sie Verschüttung.

Weitere Informationen : Entsorgen Sie Materialien oder feste Rückstände an einem zugelassenen Standort.

6.4. Bezugnahme auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: "Expositionskontrollen/persönlicher Schutz". Für die Beseitigung von Rückständen siehe Abschnitt 13: "Entsorgungserwägungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung : Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung.
- Hygienemaßnahmen : Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, wenn Sie dieses Produkt verwenden. Waschen Sie immer die Hände nach der Handhabung des Produkts. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen. Behandeln Sie in Übereinstimmung mit guten Arbeitshygiene und Sicherheitspraxis.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten

- Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
- Inkompatible Materialien : Säuren. Ammoniak. Amine. Pulverisierte Metalle. Oxidationsmittel. Organische Materialien. Methanol.
- Lagertemperatur : 4 °C (39 °F)

7.3. Spezifische Endverwendung(n)

Siehe Überschrift 1.

ABSCHNITT 8: Belichtungskontrollen/Personenschutz

8.1. Steuerparameter

Natriumhydroxid (1310-73-2)		
Österreich	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Österreich	MAK (mg/m ³)	2 mg/m ³ (inhalierbare Fraktion)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	4 mg/m ³ (inhalierbare Fraktion)
Österreich	Regulatorische Referenz	BGBl. II Nr. 186/2015
Belgien	Lokaler Name	Natrium (Hydroxid) # Natriumhydroxid
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	2 mg/m ³
Belgien	Bemerkung (BE)	M: la mention "M" indique que lors d'une exposition supérieure à la valeur limite, des irritations apparaissent ou un danger d'intoxication aiguë existe. Le processus de travail doit être conçu de telle façon que l'exposition ne dépasse jamais la valeur limite. Lors des mesurages, la période d'échantillonnage doit être aussi courte que possible afin de pouvoir effectuer des mesurages fiables. Le résultat des mesurages est calculé en fonction de la période d'échantillonnage. M: Der Eintrag "M" zeigt an, dass eine Reizung auftritt oder die Gefahr einer akuten Vergiftung besteht, wenn eine Exposition über dem Grenzwert auftritt. Der Arbeitsprozess ist so zu gestalten, dass die Exposition den Grenzwert nie überschreitet. Bei einer Kontrolle muss der Stichprobenzeitraum so kurz wie möglich sein, um eine zuverlässige Messung durchführen zu können. Das Messergebnis bezieht sich dann auf den betrachteten Zeitraum.

Chlor-XTRA™

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Natriumhydroxid (1310-73-2)		
Belgien	Regulatorische Referenz	Königliches Dekret/Arré royal 02/09/2018
Bulgarien	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Bulgarien	OEL TWA (mg/m3)	2 mg/m3 (alkalische Aerosole)
Bulgarien	Regulatorische Referenz	Verordnung Nr. 13 vom 30.12.2003 zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz (Änderung und zusätzliche SG 73/18)
Kroatien	Lokaler Name	Natriumhydroxid; (Kaustic Soda)
Kroatien	KGVI (kurzfristiger Expositionsgrenzwert) (mg/m3)	2 mg/m3
Kroatien	Indikationen (HR)	C (nagrizajué)
Kroatien	Regulatorische Referenz	Verordnung über Änderungen der Verordnung über Grenzwerte für die Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz und über biologische Grenzwerte (OG, Nr. 75/13)
Tschechische Republik	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Tschechische Republik	Expositionsgrenzwerte (PEL) (mg/m3)	1 mg/m3
Tschechische Republik	Expositionsgrenzwerte (NPK-P) (mg/m3)	2 mg/m3
Tschechische Republik	Bemerkung (CZ)	I (reizt Schleimhäute (Augen, Atemwege) oder Haut)
Tschechische Republik	Regulatorische Referenz	Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg. (Änderungen Nr. 246/2018 Slg.)
Dänemark	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Dänemark	(mg/m3) (Grænseværdie)	2 mg/m3
Dänemark	Anmerkungen (DK)	L (gibt an, dass der Grenzwert ein Grenzwert ist, der zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf)
Dänemark	Regulatorische Referenz	BEK nr 655 af 31/05/2018
Estland	Lokaler Name	Naatriumhüdoksiid
Estland	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3
Estland	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3
Estland	OEL Decke (mg/m3)	2 mg/m3
Estland	Regulatorische Referenz	Verordnung Nr. 293 der Regierung der Republik vom 18. September 2001 (RT I, 30.11.2011, 5)
Finnland	Lokaler Name	Natriumhydroksidi
Finnland	OEL Decke (mg/m3)	2 mg/m3
Finnland	Regulatorische Referenz	HTP VALUES 2018 (Ministerium für Soziales und Gesundheit)
Frankreich	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Frankreich	VME (mg/m3)	2 mg/m3
Frankreich	Anmerkung (FR)	Empfohlene/zulässige Werte
Frankreich	Regulatorische Referenz	Rundschreiben des Arbeitsministeriums (Ref.: INRS ED 984, 2016)
Griechenland	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Griechenland	OEL TWA (mg/m3)	2 mg/m3
Griechenland	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3
Griechenland	Regulatorische Referenz	C.-D. 90/1999
Ungarn	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Ungarn	AK-Wert	2 mg/m3
Ungarn	CK-Wert	2 mg/m3
Ungarn	Kommentare (HU)	m (korrosive Substanz, die Haut, Schleimhäute, Augen oder alle drei aufsteigt); l. (TOPIREOUS IRRITANTS)

Chlor-XTRA™

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Natriumhydroxid (1310-73-2)		
Ungarn	Regulatorische Referenz	25/2000 (IX. 30) Gemeinsame Verordnung EÜM-SZCSM zur Chemikaliensicherheit am Arbeitsplatz
Irland	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m3)	2 mg/m3
Irland	Regulatorische Referenz	Verhaltenskodex für die Chemikalienverordnung 2018
Lettland	Lokaler Name	Natriumhydroxid (Natriumalkali, saure Soda)
Lettland	OEL TWA (mg/m3)	0,5 mg/m3
Lettland	Regulatorische Referenz	Kabinettsverordnung Nr. 325 vom 15. Mai 2007 (Änderungen der Kabinettsverordnung Nr. 92 vom 1. Februar 2011)
Litauen	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Litauen	NRV (mg/m3)	2 mg/m3
Litauen	Bemerkung (LT)	- (akute Effekte)
Litauen	Regulatorische Referenz	LITHUANIAN HYGIENE STANDARD HN 23:2011 (Nr. V-695/A1-272, 2018-06-12)
Polen	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Polen	NDS (mg/m3)	0,5 mg/m3
Polen	NDSch (mg/m3)	1 mg/m3
Polen	Regulatorische Referenz	ABl. 2018, Pos. 1286
Portugal	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Portugal	OEL - Decken (mg/m3)	2 mg/m3
Portugal	OEL - Decken (ppm)	2 ppm
Slowakei	Regulatorische Referenz	Portugiesischer Standard NP 1796:2014
Slowakei	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Slowakei	NPHV (Mittelwert) (mg/m3)	2 mg/m3
Slowakei	Regulatorische Referenz	Regierungsverordnung Nr. 33/2018 Z.z.
Slowenien	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Slowenien	OEL TWA (mg/m3)	2 mg/m3 (inhalierbare Fraktion)
Slowenien	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3 (inhalierbare Fraktion)
Slowenien	KTV-Faktor SL	1
Slowenien	Regulatorische Referenz	Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 38/2015 vom 4.6.2015
Spanien	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Spanien	VLA-EC (mg/m3)	2 mg/m3
Spanien	Regulatorische Referenz	Grenzwerte für die berufsbemittelte Exposition von chemischen Arbeitsstoffen in Spanien 2018. INSHT
Schweden	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Schweden	niv-gränsvärde (NVG) (mg/m3)	1 mg/m3 (inhalierbarer Staub)
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m3)	2 mg/m3 (inhalierbarer Staub)
Schweden	Hinweis (SE)	3 (Inhalierbare Fraktion bezeichnet die Menge der Partikel, der Gesamtmenge der Partikel in der Luft, die durch Nase und Mund eingeatmet wird)
Schweden	Regulatorische Referenz	Hygienische Grenzwerte (AFS 2018:1)
Vereinigtes Königreich	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3
Vereinigtes Königreich	Regulatorische Referenz	EH40/2005 (Dritte Auflage, 2018). Hse
USA - ACGIH	Lokaler Name	Natriumhydroxid

Chlor-XTRA™

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Natriumhydroxid (1310-73-2)		
USA - ACGIH	ACGIH Decke (mg/m3)	2 mg/m3
USA - ACGIH	Bemerkung (ACGIH)	URT, Auge & Haut beirren

8.2. Expositionskontrollen

Geeignete technische Kontrollen:

Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Notaugenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition zur Verfügung stehen.

Handschutz:

Undurchlässige Schutzhandschuhe. EN 374

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz. DIN EN 166

Haut- und Körperschutz:

Langarm-Schutzkleidung

Atemschutz:

Kein Atemschutz unter normalen Einsatzbedingungen erforderlich

Umweltexpositionskontrollen:

Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umgebung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physischer Zustand	: Flüssigkeit
Aussehen	: Klar.
Farbe	: Gelb.
Geruch	: leichtes Chlor.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
Ph	: 11.4 - 13
Relative Verdunstungsrate (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: ≈ 100 °C (212 °F)
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gas)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: 17.5 mm Hg (20 °C)
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: ≈ 1.1 (70 °F)
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosive Grenzwerte	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Der Kontakt mit Säuren befreit giftiges Gas.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert kräftig mit starken Oxidationsmitteln und Säuren.

Chlor-XTRA™

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Halten Sie sich von direkter Sonneneinstrahlung fern.

10.5. Inkompatible Materialien

Säuren. Amine. Ammoniak. Pulverisierte Metalle. Oxidationsmittel. Organische Materialien. Methanol.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung Formen: Kohlenstoffoxide (CO und CO₂). Giftige und reizende Gase werden freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1. Informationen über toxikologische Wirkungen

Akute Toxizität (oral)	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (dermal)	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Inhalation)	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Natriumhypochlorit (7681-52-9)

LD50 orale Ratte	8.91 g/kg
LD50 dermal Kaninchen	> 10000 mg/kg
Hautkorrosion/-reizung	: Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden. pH-Wert: 11,4 - 13
Schwere Augenschäden/Reizungen	: Schwere Augenschäden, Kategorie 1, implizit pH-Wert: 11,4 - 13
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellen-Mutagenität	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Natriumhypochlorit (7681-52-9)

IARC-Gruppe	3 - Nicht klassifizierbar
Reproduktionstoxizität	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
STOT-Einzelexposition	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
STOT-wiederholte Exposition	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Weitere Informationen	: Wahrscheinliche Expositionswege: Einnahme, Inhalation, Haut und Auge.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Ökologie - allgemein	: Dieses Material wurde nicht auf Umweltauswirkungen getestet.
Akute aquatische Toxizität	: Sehr giftig für Wasserorganismen.
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Natriumhypochlorit (7681-52-9)

LC50 Fisch 1	0,06 - 0,11 mg/l (Belichtungszeit: 96 h - Art: Pimephales promelas [Durchfluss])
LC50 Fisch 2	4.5 - 7.6 mg/l (Belichtungszeit: 96 h - Art: Pimephales promelas [statisch])
EC50 Daphnie 1	0.033 - 0.044 mg/l (Belichtungszeit: 48 h - Arten: Daphnia magna [Statisch])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulierbares Potenzial

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Chlor-XTRA™

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

12.6. Sonstige Nebenwirkungen

Zusätzliche Informationen : Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umgebung.






ABSCHNITT 13: Entsorgungsüberlegungen

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Abfallbehandlungsmethoden : Inhalt/Behälter gemäß den sortierenden Sortieranweisungen des lizenzierten Sammlers entsorgen.

ABSCHNITT 14: Verkehrsinformationen

Gemäß ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
EINS 1791	EINS 1791	EINS 1791	EINS 1791	EINS 1791
14.2. UN-Versandname				
HYPOCHLORITE LÖSUNG	HYPOCHLORITE LÖSUNG	Hypochloritlösung	HYPOCHLORITE LÖSUNG	HYPOCHLORITE LÖSUNG
Beschreibung des Transportdokuments				
UN 1791 HYPOCHLORITE LÖSUNG (Natriumhydroxid), 8, II, (E), ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 1791 HYPOCHLORITE LÖSUNG (Natriumhydroxid), 8, II, MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 1791 Hypochloritlösung (Natriumhydroxid), 8, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 1791 HYPOCHLORITE LÖSUNG (Natriumhydroxid), 8, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 1791 HYPOCHLORITE LÖSUNG (Natriumhydroxid), 8, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS
14.3. Transportgefahrenklasse(en)				
8	8	8	8	8
				
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoffe : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender

Überlandverkehr

Klassifizierungscode (ADR)	: C9
Sonderbestimmungen (ADR)	: 521
Begrenzte Mengen (ADR)	: 11
Ausgenommene Mengen (ADR)	: E2
Verpackungsanleitung (ADR)	: P001, IBC02
Spezielle Verpackungsbestimmungen (ADR)	: PP10, B5
Gemischte Verpackungsrückstellungen (ADR)	: MP15
Tragbare Tank- und Bulk-Containeranleitung (ADR)	: T7
Spezielle Sonderbestimmungen für tragbare Tank- und Schüttgutbehälter (ADR)	: TP2, TP24
Tankcode (ADR)	: L4BV(+)
Tank-Sonderbestimmungen (ADR)	: TE11
Fahrzeug für Tankwagen	: AT
Transportkategorie (ADR)	: 2
Gefahren-Identifikationsnummer (Kemler-Nr.)	: 80

Chlor-XTRA™

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Orange Platten



Tunneleinschränkungscode (ADR)

: E

EAC-Code

: 2X

Transport auf dem Seeweg

Verpackungsanleitung (IMDG)

: P001

Spezielle Verpackungsbestimmungen (IMDG)

: PP10

IBC Verpackungsanleitung (IMDG)

: IBC02

IBC-Sonderbestimmungen (IMDG)

: B5

Tankanleitung (IMDG)

: T7

Tank-Sonderbestimmungen (IMDG)

: TP2, TP24

EmS-Nr. (Feuer)

: F-A

EmS-Nr. (Spillage)

: S-B

Staukategorie (IMDG)

: B

Segregation (IMDG)

: SG20

Eigenschaften und Beobachtungen (IMDG)

: Flüssigkeit mit Chlorgeruch. In Kontakt mit Säuren, entwickelt sehr reizende und korrosive Gase. Leicht korrosiv für die meisten Metalle. Verursacht Verbrennungen an Haut, Augen und Schleimhäuten.

Luftverkehr

PCA Ausgenommene Mengen (IATA)

: E2

PKA Begrenzte Mengen (IATA)

: Y840

PCA begrenzte Menge max Nettomenge (IATA)

: 0.5L

PCA-Verpackungsanleitung (IATA)

: 851

PCA max Nettomenge (IATA)

: 1L

CAO Verpackungsanleitung (IATA)

: 855

CAO max Nettomenge (IATA)

: 30L

Sonderbestimmungen (IATA)

: A3, A803

ERG-Code (IATA)

: 8L

Binnenschifffahrt

Klassifizierungscode (ADN)

: C9

Sonderbestimmungen (ADN)

: 521

Begrenzte Mengen (ADN)

: 1 L

Ausgenommene Mengen (ADN)

: E2

Erforderliche Ausrüstung (ADN)

: PP, EP

Anzahl blauer Kegel/Leuchten (ADN)

: 0

Schieneverkehr

Klassifizierungscode (RID)

: C9

Sonderbestimmungen (RID)

: 521

Begrenzte Mengen (RID)

: 1L

Ausgenommene Mengen (RID)

: E2

Verpackungsanleitung (RID)

: P001, IBC02

Spezielle Verpackungsbestimmungen (RID)

: PP10, B5

Gemischte Verpackungsrückstellungen (RID)

: MP15

Tragbare Tank- und Bulk-Containeranleitung (RID)

: T7

Spezielle Sonderbestimmungen für tragbare Tank- und Schüttgutbehälter (RID)

: TP2, TP24

Tankcodes für RID-Tanks (RID)

: L4BV(+)

Sonderbestimmungen für RID-Tanks (RID)

: TE11

Transportkategorie (RID)

: 2

Colis express (Expresspakete) (RID)

: CE6

Gefahren-Identifikationsnummer (RID)

: 80

14.7. Massentransport nach Anhang II von Marpol und IBC-Code

Nicht anwendbar

Chlor-XTRA™

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Stoffe mit Einschränkungen in Anhang XVII

Enthält keinen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine REACH-Anhang XIV-Stoffe

Enthält keinen Stoff, der der REGULATION (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES COUNCIL vom 4. Juli 2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

Stoffe unterliegen nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Hochgradig wassergefährdend (Klassifizierung nach AwSV, Anhang 1)

WGK-Anmerkung : Strengste Klassifizierung aufgrund unzureichender Daten

12. Verordnung zur Umsetzung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 12.BImSchV : Ist nicht Gegenstand der 12. BImSchV (Gefahrtverordnung)

Niederlande

SZW Liste der Karzinogene : Keine der Komponenten ist aufgeführt

SZW Liste mutagener Substanzen : Keine der Komponenten ist aufgeführt

NON-erschöpfende Liste der fortpflanzungsgefährdenden Stoffe – Stillen : Keine der Komponenten ist aufgeführt

NON-erschöpfende Liste der fortpflanzungsgefährdenden Stoffe – Fertilität : Keine der Komponenten ist aufgeführt

NON-erschöpfende Liste der fortpflanzungsgefährdenden Stoffe – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgeführt

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Produkt nicht Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Produkt arbeiten, dürfen nicht in direktem Kontakt mit dem Produkt stehen

15.2. Stoffsicherheitsbewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Weitere Informationen

Quellen der Schlüsseldaten : gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2015/830.

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen:	
Akute Tox. 2 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhal.), Kategorie 2
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend — Akute Gefahr, Kategorie 1
Augendamm. 1	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 1
Haut Corr. 1B	Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 1B
Haut Reizung. 2	Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 2
H314	Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Tödlich, wenn eingeatmet.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
EUH031	Der Kontakt mit Säuren befreit giftiges Gas.

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Haut Corr. 1B	H314	Berechnungsmethode
Aquatic Acute 1	H400	Berechnungsmethode

Chlor-XTRA™

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

SDS EU (REACH-Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Wissen und dienen lediglich der Beschreibung des Produkts zum Zwecke der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaforderungen. Es sollte daher nicht so ausgelegt werden, dass eine bestimmte Eigenschaft des Produkts